

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen oberirdischen Fahrradabstellboxen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Nutzungsdauer

Die Mindestnutzungsdauer beträgt einen Monat. Die Höchstnutzungsdauer ein Jahr. Verlängerungen sind auf Antrag möglich.

§ 3 Gebührenschuldner/-in

Gebührenschuldner/-in ist die antragstellende Person.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr je Fahrradabstellbox beträgt

- a) 8,00 € je Monat bei monatlicher Nutzung und
- b) 80,00 € bei jährlicher Nutzung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.